

Stadt Hagenow 02. Feb. 2023 Eing. <i>HK</i>
--

Name und Anschrift des Antragstellers

Dörpschaft to Hagenow e.V.
 Lilo Schöner
 Vorsitzende
 Schulstr. 4 • 19230 Hagenow
 Tel. 03883 / 72 92 46

Hagenow, 30.1.23
 Ort, Datum

Telefon: *03883 729246*
 Bankverbindung: *D*
 BLZ:
 Konto-Nr.: *DE 85 14 05 2 000 16 10*
 Name der Bank: *SPK MIGN 005798*

Stadtverwaltung HAGENOW
 Abt. Kultur & Sport
 Lange Straße 28-32

19230 Hagenow

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der kulturellen Förderung

Bezeichnung der Maßnahme:

Gründung einer neuen Kindertagestätte der Dörpschaft

Zeit der Durchführung vom: *Nov 2022* bis *Juni 2023* Tage

Teilnehmerzahl: *16*

Voraussichtliche Gesamtausgaben:

900,- EUR

Beantragter Zuschuss - Stadt:

300,- EUR

Finanzierungsplan:

	in EUR
Eigenmittel des Antragstellers	<i>600,-</i>
Zuwendung - Stadt	<i>300,-</i>
Zuwendung - Land	<i>—</i>
Bundesmitten	<i>—</i>
Kreiszuschuss	<i>—</i>
Spenden usw.	<i>—</i>
Gesamteinnahmen	<i>900,-</i>

Kostenplan:

	in EUR
Organisationsaufwand	
Fahrtkosten	
Unterkunft/Miete	
Verpflegung (nur bei internationalen Aktionen)	
Honorar	
sonstige Ausgaben	900,- Kostüme
Gesamtausgaben	" "

Anlage:

Beschreibung der Maßnahme (Ziel, Zweck, Art, Zeit und Inhalt)

Hagenow, 30.1.23
 Ort, Datum

Dörpschaft in Hagenow e.V.
 Lilo Schöner
 Stempel
 Vorsitzende
 Schulstr. 4 • 18230 Hagenow
 Tel. 03883 / 72 02 40

rechtsverbindliche Unterschrift

Im November 2022 gründete die Dörpschaft eine neue Kindertanzgarde mit Kindern im Alter von 9 bis 11 Jahren. Zum Fastelabend am 18./19.2. tritt die Gruppe das erste Mal auf. Weitere Auftritte sind für das Altstadtfest 2023 geplant.

3 Tänze sind insgesamt geplant. Kostüme für 2 Tänze werden aus dem finanz. Bestand des Vereines bezahlt, Schuhe, Strümpfe, Wäsche u. Haarschmuck tragen die Eltern. Für einen dritten Tanz bitten wir um finanz. Unterstützung.

S. Schöner

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung im kulturellen Bereich im Landkreises
Ludwigslust-Parchim 2023

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Büro des Landrates
Fachgebiet Kultur
Postfach 1263
19362 Parchim

E-Mail: kultur@kreis-lup.de

Hagenow, den 9.11.22
Ort, Datum

1. Antragsteller

Antragsteller: Theater Kulturkate e.V.	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): Lange Straße 92, 19230 Hagenow	
Kontoinhaber: Theater Kulturkate e.V.	
Bankverbindung (Geldinstitut, BIC, IBAN): Sparkasse Mecklenburg Schwerin	DE4614052000171118 NOLADE21LWL
Auskunft erteilt: Jane Thorun	Tel.: 0152-34343479 E-Mail: ThorunH@aol.com

2. Maßnahme

Maßnahmetitel: Puppentheater im Hagener Mecki

3. Gesamtkosten

Gesamtkosten lt. beiliegendem Kosten- und Finanzierungsplan: 5200,00€

4. Beantragte Zuwendung

**Zu den Gesamtkosten wird hiermit folgende kreisliche Zuwendung beantragt:
3000,00€**

5. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird beantragt ab(gemäß Punkt 5.1. der Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Projekte im kulturellen Bereich durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim).

Begründung:

6. Als Anlagen fügt der Antragsteller bei:

- Projektkonzeption
(Kurzdarstellung, Zielsetzung der Maßnahme, Art der Aktivitäten, Ort des Projektes, Beginn und Abschluss des Projektes)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung, Vereinsregisterauszug und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - ☐ liegt auf neuestem Stand bereits vor
 - ☐ ist als Anlage enthalten
 - ☐ wird nachgereicht.

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan werden bestätigt.

  Parkweg 1
rechtsverbindliche Unterschrift der mit der 19230 Pritzler
rechtsgeschäftliche Vertretung befugten Person/en
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Stellungnahme der Gemeinde / des Amtes / der Stadt

(Pkt. 5.3. der Kulturförderrichtlinie - Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt nur, wenn der Antragsteller mindestens 50% Eigenmittel der Gesamtkosten des Projektes aufbringt und eine Förderung durch die Gemeinde nachweist. Die Eigenmittel können auch aus kommunalen Mitteln, Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder sonstigen Fördermitteln aufgebracht werden.)

*

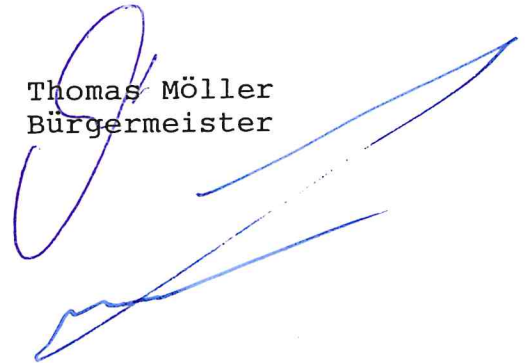


Stadt Hagenow
-Der Bürgermeister-
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

(Unterschrift/Stempel)

* Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltes für das Jahr 2023 durch die Stadtvertretung und des zuständigen Fachausschusses wird das Projekt von der Stadt Hagenow befürwortet und finanziell unterstützt.

Thomas Möller
Bürgermeister



Kosten- und Finanzierungsplan

1. Aufstellung der Projektkosten

1.1. Personalkosten

Honorare	4000,00	€
		€
		€
		€

1.2. Sachkosten

Werbung	200,00	€
Heizung, Strom, Reinigung	1000,00	€
		€
		€
		€
		€
		€
		€
		€
		€

1.3. Beschaffungsgegenstände, die direkt dem kulturellen Zweck zugutekommen

	€
	€

	€
	€

Gesamtkosten:	5200,00 €
----------------------	------------------

2. Aufstellung der Finanzierung

2.1. Eigenanteil

Hinweis: Auch die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme:	2000,00 €
unter Berücksichtigung des § 71 der Gero (Gewerbeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987, BGBl. I, S. 425	
Eigenleistung des Antragstellers (Beschreibung der Leistungen): Gestaltung der Plakate, Öffentlichkeitsarbeit, Einräumen des Saales, Einlass	
Finanzieller Anteil des Antragstellers:	

2.2. Zuwendungen (öffentliche Zuwendungen, Stiftung, Sponsoren, Spenden u. a.)

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

Zuwendung der Gemeinde/Amt/Stadt	200	€
Zuwendung des Landkreises	3000	€
Zuwendungen des Landes MV		€
weitere Zuwendungen		€
		€
Sponsoren		€
		€

Finanzierung gesamt:

5200,00

€

Bestätigung des Kosten- und Finanzierungsplanes nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Änderungssatzung der Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

der Stadt Hagenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2022 (GVO BI. M-V Nr. 211, Seite 777) und des § 54 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVO BI. M-V Nr. 210, S. 462) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule „Stadtschule am Mühlenteich, die Regionale Schule „Prof.-Dr.-F.-Heincke“ und die Regionale Schule mit Grundschulteil „Europaschule“ in Trägerschaft der Stadt Hagenow
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2020 (GVO BI. Nr. 210, S. 462)

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadtverwaltung Hagenow über die in Trägerschaft der Stadt Hagenow befindlichen Schulen kostenlos an die Schüler ausleiht.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.Ä. darin vorzunehmen.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber muss eine Eintragung vorgenommen werden.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - In der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Wechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Abs. 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der **entleihenden** Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars hat der Entleiher bzw. dessen Sorgeberechtigter Schadensersatz zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich.
- (7) Der Verlust von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder –getrennte Blätter,
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
 - starke Verschmutzung

- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung wie folgt festgelegt

festgebundene Schulbücher:

	der Neupreis
im ½ der Nutzung	90 % des Neupreises
im 1. Jahr der Nutzung	70 % des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	60 % des Neupreises
im 3. Jahr der Nutzung	40 % des Neupreises
im 4. Jahr der Nutzung	20 % des Neupreises
im 5. Jahr der Nutzung	

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung	90% des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	60% des Neupreises
Im 3. Jahr der Nutzung	33 % des Neupreises

§4

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möller
Bürgermeister

Hagenow,